



II - 9698 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/61-4/89

4508 IAB

1990 -01- 18

zu 4630 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Schwimmer und Genossen vom 30.11.1989,

Zl. 4630/J-NR/89 betreffend Verbesserung der
unhaltbaren Situation im 2. Wiener Gemeinde-
bezirk in der Gegend Mexikoplatz und Umgebung

Ihre Fragen

"Welche Maßnahmen wurden seitens des Bundesministeriums für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr grundsätzlich an der
Grenze gesetzt, um die Einreise nicht betriebs- und verkehrs-
sicherer Kraftfahrzeuge nach Österreich zu verhindern?"

"Werden Sie in Ausübung Ihres diesbezüglichen Weisungsrechtes
an den in Betracht kommenden Grenzen verstärkt Sicherheits-
überprüfungen von Kraftfahrzeugen einschließlich einer
lückenlosen Augenscheinprüfung offensichtlicher Mängel der
Verkehrs- und Betriebssicherheit veranlassen?"

"Welche technischen Vorkehrungen werden Sie treffen, damit an
den in Frage kommenden Grenzen diese Kontrollen in aus-
reichender Weise durchgeführt werden können?"

"Ab wann ist an den in Frage kommenden Grenzübergängen mit
einer ausreichenden Überprüfung der Betriebs- und Verkehrs-
sicherheit ausländischer PKWs zu rechnen?"

darf ich wie folgt beantworten:

Die angesprochene Problematik ist mir bekannt, und war auch
schon mehrfach Gegenstand von Bemühungen um Mißstände zu
beseitigen.

- 2 -

S 82 Abs. 7 KFG 1967 bietet eine gesetzliche Handhabe dafür, das Einbringen von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen, bei deren Verwendung im Inland die Verkehrssicherheit gefährdet wird, zu verhindern. Es gibt jedoch zu wenig effektive Kontrollen an den Grenzen.

Die kraftfahrrechtliche Grenzkontrolle wird derzeit deshalb nur bedingt durchgeführt, da an den Straßenübergängen üblicherweise keine Sicherheitsorgane mehr Dienst versehen. Die von den Sicherheitsorganen zu versehenden Aufgaben der Grenzüberwachung und der Grenzkontrolle wurden durch das "Übertragungsgesetz", BGBI.Nr. 220/1967, auf die Bediensteten der Zollämter und der Zollwache übertragen. Diese Agenden werden daher von den Zollorganen wahrgenommen. Mangels entsprechender Übertragung der Kraftfahrrechtsagenden können diese aber von der Zollwache nicht wirksam vollzogen werden.

Es wurde daher schon vor einiger Zeit von meinem Haus ein Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden kraftfahrrechtlichen Grenzkontrolle auf Bedienstete der Zollämter und der Zollwache ausgearbeitet.

Eine Verwirklichung scheiterte aber am Einspruch des Bundesministers für Finanzen, der auch in zahlreichen Verhandlungen und Briefen eine Mehrbelastung für die Zollbehörden stets abgelehnt hat.

Im Hinblick auf diese Situation kommt daher gegenwärtig nur eine zweite Variante, nämlich die Kontrolle durch Bundesgendarmerie und -polizei in Betracht. Eine dem gestiegenen Verkehrsaufkommen entsprechende intensivere Kontrolle wäre aber auch hier mit einer Personalaufstockung und somit zusätzlichen Kosten verbunden, was wiederum den Intentionen der Bundesregierung auf Personal- und Kosteneinsparung entgegenwirken würde. Ich beabsichtige aber, in dieser

- 3 -

Angelegenheit angesichts der besonderen Entwicklung der
Situation noch Verhandlungen mit dem Herrn Bundesminister für
Finanzen und dem Herrn Bundesminister für Inneres zu führen.

Wien, am 14. Jänner 1990

Der Bundesminister

